



Infektionsschutzkonzept für Sporthallen in Trägerschaft des Ilm-Kreises – Schobse-Sporthalle Gehren

I. Allgemeines

Grundlage der Nutzung kreiseigener Schulsportstätten sind die zwischen dem Ilm-Kreis und den Nutzern bestehenden Vereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen nach diesem Konzept.

Ziele der Schutzvorschriften der jeweils geltenden Verordnung des Freistaates Thüringen sind:

- die Reduzierung von Kontakten,
- der Schutz aller anwesenden Nutzer vor Infektionen sowie
- die weitgehende Vermeidung von Kontaktinfektionen.

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere durch

- die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern und Bodenmarkierungen,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie
- die Steuerung und Begrenzung des Zugangs erfolgen.

Hierbei sind die allgemein bekannten Corona-Regeln (Ausschluss bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie jeglicher Erkältungssymptome, ausreichende Belüftung, allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand, Husten- und Niesetikette) zwingend zu gewährleisten.

Die jeweils geltende Verordnung des Freistaates Thüringen enthält weitere Infektionsschutzregeln.

II. Infektionsschutzkonzept Schobse-Sporthalle Gehren

Das Infektionsschutzkonzept des Ilm-Kreises gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept, d. h. das Konzept gilt zeitlich unbefristet unter den Bedingungen von COVID-19-Erkrankungen.

Die Erstellung dieses Konzeptes obliegt dem Ilm-Kreis. Die Mindestinhalte werden wie folgt konkretisiert:

a) Verantwortliche Person

Verantwortliche Person: Landrätin des Ilm-Kreises, Frau Petra Enders

Der Landkreis überträgt allen Nutzerverantwortlichen die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung dieses Konzeptes während ihrer Nutzungszeiten. Diese üben die Kontrolle aus, sorgen für die Einhaltung der Regeln und sprechen ggf. Hausverbote aus (**Beauftragte verantwortliche Personen**).

b) Angaben zur nutzbaren Raumgröße in der Schobse-Sporthalle Gehren

Für die Nutzung stehen folgende Flächen zur Verfügung:

- Sporthalle: 968 m²

Nebenräume, sofern vorhanden:

- Gymnastikraum: 48 m²

Zudem schließt die Nutzung Zuwegungen sowie die Toilettennutzung als Einzelnutzung ein.

c) Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

Rund um die Schobse-Sporthalle Gehren stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, um den Zugang/Abgang zur Aufnahme/Beendigung der Nutzung unter Wahrung des Abstands-



gebotes für jede Nutzergruppe zu gewährleisten.

d) Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Die Schobse-Sporthalle Gehren verfügt über:

- Lüftungsanlage

Nebenräume, sofern vorhanden:

- Gymnastikraum: Lüftungsanlage (manuell einstellbare Abluft); 4 Fenster und 1 Tür

e) Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Alle gegebenen Möglichkeiten zur Durchlüftung der Räumlichkeiten, in denen sich Personen aufhalten, sind zu nutzen. Die kontinuierliche Be- und Entlüftung der Schobse-Sporthalle Gehren wird gewährleistet durch:

- raumluftechnische Anlage(n)

Nebenräume, sofern vorhanden:

- Gymnastikraum: raumluftechnische Anlage(n), Querlüftung über Fenster und Tür

Alle Nutzer haben vor dem Betreten einer anderen Nutzergruppe einen Luftaustausch durch geeignete Lüftungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Lüftungsdauer soll mindestens 15 Minuten betragen. Der letzte Nutzer des jeweiligen Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder verschlossen sind.

f) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes

Der Mindestabstand wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass

- die Nutzer sich möglichst kurz vor/in der Sporthalle aufhalten und Ansammlungen insbesondere beim Sportgruppenwechsel vermieden werden,
- die Nutzung von Duschen und Umkleiden auf das notwendige Minimum reduziert wird,
- die Toilettennutzung auf Einzelnutzung beschränkt wird,
- die Gruppengrößen entsprechend der verfügbaren Flächen für den Sportbetrieb und die Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen sind und
- Körperkontakte auf das notwendige Minimum reduziert werden.

g) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung der Personenzahl

Die Nutzung der Schobse-Sporthalle Gehren wird vorrangig für den Schulsport sowie den Kurs-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zugelassen.

Zuschauer und/oder Besucher haben Zutritt, wenn die jeweils gültige Thüringer Verordnung und/oder aktuelle Regelungen des Landkreises nicht dagegen sprechen.

Angaben zur maximal möglichen Personenzahl in der Schobse-Sporthalle Gehren: siehe III. Pkt. 6.

i) Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

Die Nutzerverantwortlichen sind verpflichtet, alle Teilnehmer*innen zum vorliegenden Infektionsschutzkonzept in geeigneter Weise zu belehren. Zudem sind durch alle Nutzer eigene Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, verbindlich umzusetzen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzuweisen.

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln werden nachfolgend näher beschrieben.



III. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Nutzungsbedingungen)

1. Distanzregeln einhalten

Vor und in der Schobse-Sporthalle Gehen gelten die bekannten Distanzregeln, so dass während der Aufenthaltsdauer ein ausreichend großer Personenabstand gewährleistet ist (mindestens 1,5 m, in Umkleiden und Duschen 2,0 m).

Für jeden Nutzer ist eine Sportfläche von mindestens 2,25 m² erforderlich. Auf Zuschauertribünen ist nur jeder zweite Platz zu belegen, sofern aktuelle Verordnungen nicht dagegen sprechen.

2. Körperkontakte begrenzen

Körperkontakte sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Sofern im Einzelfall Hilfestellungen notwendig sind, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Auf Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale sowie Jubeln und Abklatschen ist zu verzichten.

3. Hygieneregeln einhalten

Am Eingang der Schobse-Sporthalle Gehen verweist ein Aushang auf die bekannten Hygieneregeln des RKI i.R. der Corona-Pandemie, die von den Teilnehmenden einzuhalten sind (Abstandsregel, Husten- und Niesetikette, Vermeidung von Gesichtsbearührung mit den Händen).

Beim Betreten der Sporthalle sind von allen Personen die Möglichkeiten zum Händewaschen zu nutzen. Der Betreiber stellt dafür in den 2 Besucher-WC's neben dem Foyer Waschbecken, Seifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Sportgeräte (z. B. Matten, Bänke, Hocker) sind unter Wahrung des Mindestabstandes zu nutzen. Bei unmittelbarem Hautkontakt ist ein eigenes, ausreichend großes Handtuch als Unterlage zu verwenden.

Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind alle genutzten Sportgeräte zu desinfizieren.

4. Umkleiden, Duschen, Toiletten und Nebenräume begrenzt nutzbar

Die Verweildauer in den Funktionsräumen ist auf ein Minimum zu beschränken. In den Umkleiden ist ein Mindestabstand von 2 m zu gewährleisten oder ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In den Duschräumen ist nur jede zweite Dusche zu nutzen.

Die Nutzer sind angehalten, die Schobse-Sporthalle Gehen bereits in der für den genehmigten Nutzungszweck notwendigen Bekleidung zu betreten und zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege sind nach Möglichkeit zu Hause vorzunehmen.

Bei Nutzung der Toiletten sind die Hygieneregeln zu befolgen (Mindestabstand im Wartebereich, hygienische Handwaschung für mindestens 30 Sekunden mit Seife, Verwendung von Einmalhandtüchern oder elektronischen Handtrocknern).

Bei Nutzung von Foyers und Vereinsräumen z. B. für Elternabende oder Mitgliederversammlungen ist die Anzahl der Teilnehmenden so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Zudem ist für entsprechende Lüftungsmaßnahmen zu sorgen.

5. Punktspiele und Wettkämpfe nur mit Hygienekonzept

Punktspielbetrieb und Wettkämpfe sind mit vereins- und sportartspezifischen Hygienekonzepten möglich. Die Einhaltung der Abstandsregeln einschließlich An- und Abreise,



Kontaktnachverfolgung, die zeitliche Taktung der Wettkämpfe sowie die Absicherung von Desinfektions- und Lüftungsmaßnahmen sind ausschließlich durch die Nutzer zu gewährleisten.

Zuschauer und/oder Besucher haben in der Schobse-Sporthalle Gehen sowie deren Nebenräumen nur Zutritt, wenn die jeweils geltende Thüringer Verordnung und/oder die Regelungen des Landkreises nicht dagegen sprechen.

6. Nutzergruppen verkleinern, Warteschlangen vermeiden

Die Nutzung der Schobse-Sporthalle Gehen ist zulässig, wenn ausreichend Platz für jeden Einzelnen (mindestens 2,25 m²) gewährleistet ist.

In der Schobse-Sporthalle Gehen gelten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche(n) (siehe auch II b) folgende Maximalbelegungen:

- Sporthalle: 430

Nebenräume (sofern vorhanden):

- Gymnastikraum: 21

Geltende Allgemeinverfügungen des IIm-Kreises oder eine geänderte Verordnungslage mit ggf. weitergehenden Personenzahlbegrenzungen sind dabei zwingend zu beachten.

Ansammlungen im Eingangsbereich der Schulsportthalle sind zu vermeiden und die Aufenthaltszeit in der Sporthalle auf ein Minimum zu reduzieren.

Für die Dauer der Einschränkungen gelten die genehmigten Nutzungszeiten jeweils 10 Minuten später beim Beginn und 10 Minuten eher beim Ende (Puffer- bzw. Wechselzeit).

7. Krankheitssymptome

Das Betreten der Schulsportthalle ist allen verboten,

- die eine aktuell bestätigte COVID-19-Erkrankung bzw. positiven Abstrich auf SARS-CoV-2 haben,
- die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer SARS-CoV-2-positiven Person hatten,
- die Symptome haben, die für eine SARS-CoV-2-Infektion sprechen (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemprobleme, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, Abgeschlagenheit, Kopf- und/oder Gliederschmerzen).

Diejenigen, die lt. RKI ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, wird die Teilnahme am Sportbetrieb nicht empfohlen. Erfolgt trotzdem eine Teilnahme, so geschieht dies auf eigene Verantwortung und ohne Rechtsanspruch auf Schadensersatz durch den Veranstalter.

8. Risikogruppen besonders schützen

Für Nutzer, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es liegt im Ermessen jedes Einzelnen, ggf. besondere Schutzmaßnahmen von Risikogruppen umzusetzen. Der IIm-Kreis als Eigentümer der Sporthalle ergreift keine besonderen Maßnahmen für Risikogruppen, die Verantwortung liegt allein beim Nutzer bzw. den betroffenen Personen.

9. Kontaktnachverfolgung

Um im Falle einer Ermittlung nach Infektionsschutzgesetz eine Erreichbarkeit aller Kontaktpersonen zu sichern, sind durch den jeweiligen Nutzerverantwortlichen das Datum, Vor- und Zuname sowie die telefonische Erreichbarkeit aller Teilnehmenden in einer Kontaktliste zu



erfassen. Die Unterlagen verbleiben aus Datenschutzgründen beim Nutzer und werden nur bei Bedarf herangezogen. Die weitere datenschutzrechtliche Behandlung obliegt allein dem Nutzer. Die Unterlagen sind mindestens vier Wochen aufzubewahren.

Die Erhebung der persönlichen Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Sollten Personen die Datenerhebung ablehnen, sind sie von der Teilnahme am Sportbetrieb auszuschließen.

10. Reinigung der Schobse-Sporthalle Gehren

Die Sporthalle einschließlich der Funktionsräume wird während des Schulbetriebs montags bis freitags einmal täglich sowie während der Schulferien in Abhängigkeit von der Belegungsdichte gereinigt. Von Seiten des Ilm-Kreises finden keine zusätzlichen bzw. Zwischenreinigungen statt. Alle Nutzer haben bei Bedarf ggf. für weitere Hygienemaßnahmen (z. B. Türklinken) zu sorgen. Zudem sollte jede Sportgruppe mit eigenen Hygieneartikeln (Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe) ausgestattet sein.

Gemäß Pkt. 3 sind für Desinfektionsmaßnahmen entsprechend wirksame Desinfektionsmittel zu verwenden.

11. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen

Als Träger der Schobse-Sporthalle Gehren erlässt der Ilm-Kreis keine sportartenspezifischen Nutzungsbestimmungen. Gleichwohl wurden durch die Sportfachverbände sportartenspezifische Nutzungsbedingungen zur Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz definiert. Daher sind alle Nutzer verpflichtet, die für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassenen Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehen.

14. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen

Bei Verstößen gegen die genannten Regeln durch die Nutzergruppe oder einzelne Personen wird die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Nutzer, die Zuwiderhandlungen ihrer Teilnehmer*innen gegen die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes nicht ahnden bzw. diesen bewusst zuwiderhandeln.

Arnstadt, November 2021

i.A.

P. Enders
Landrätin